

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau  
**Beschlussvorlage**



Öffentlich       Nichtöffentlich

Amt: <b>Hauptamt</b>	Az. 632.6	Datum: 08.04.2019	<b>Nr. 18/2019</b>
Bearbeiter/In <b>Frau Grunau</b>			

Betreff:

**Antrag auf Baugenehmigung – Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelcarport und Fahrradschuppen, Flst.Nr. 891**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet     ja     ja mit Einschränkungen     nein  
Finanzielle Auswirkungen     ja     nein

Beschlussantrag:

**Das Einvernehmen gem. §§ 31 und 36 BauGB zum Antrag auf Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelcarport und Fahrradschuppen, FISStNr. 891, wird erteilt/versagt.**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Weinbergstraße“.

Folgende planungsrechtliche Befreiungen werden beantragt:

1. Die maximal zulässige Traufhöhe ist mit 4,50 m festgesetzt. Die auf der Außenwand aufsitzenden Gauben lösen eine Traufhöhenüberschreitung aus. Im Bereich der Gauben/Dachaufbauten wird diese jeweils um 1,18 m überschritten.
2. Der beantragte Fahrradschuppen gilt als Nebengebäude. Diese sind laut Bebauungsplan lediglich bis 20 m<sup>3</sup> zulässig. Der beantragte Schuppen hat eine Größe von 22 m<sup>3</sup>.

Bauordnungsrechtliche Befreiungen:

1. Die aus der Außenwand weiterentwickelten Dachaufbauten dürfen 2,0 m nicht überschreiten. Die beantragten Gauben/Aufbauten sind jeweils 2,74 m breit, somit um jeweils 0,74 m überschritten.